

**1. Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
(Master of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 10.01.2022 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 07.02.2022:

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 18/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz gestrichen:

„Es ist Voraussetzung für eine Promotion“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.“

3. § 6 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Absolventinnen und Absolventen anderer als in Abs. 1 aufgeführten Studiengänge erfüllen die Zugangsvoraussetzungen, sofern diese Studiengänge Veranstaltungen beinhalten, die inhaltlich folgendes aufweisen:

- mindestens 8 Credits Points (CP) im Gesamtumfang Programmierung/Softwareengineering oder Datenbanken und
- mindestens 8 CP im Gesamtumfang ERP-Systeme, betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme, Data Analytics/Business Intelligence oder Operations Research und
- mindestens 12 CP im Gesamtumfang von Rechnungswesen, Finanzierung und Investition, Logistik, Marketing, Personalwirtschaft oder Produktionswirtschaft.“

b) In Absatz 3 wird geändert und das Wort „Studienbewerber“ in „Studienbewerberinnen und -bewerber“ geändert.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen, § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG[1]. Als Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch gelten:

- a) mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang), oder
- b) wenn alle Fachenglischmodule, die in dem zu diesem Masterstudiengang qualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengang vorgesehen sind, an einer Hochschule, die zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört, erfolgreich absolviert wurden, sofern die Zeugnisse kein geringeres Niveau als das in a) genannte ausweisen, oder
- c) ein bestandener schriftlicher und mündlicher Test, der das Niveau B2 prüft, mit der zuständigen Sprachdozentin bzw. dem zuständigen Sprachdozenten an der Technischen Hochschule Wildau.“

- d) Absatz 6 wird geändert und die Wörter „in dem der Bewerber“ mit „in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber“ sowie „seine“ in „ihre bzw. seine“ geändert

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen kurzfristig für einen einzelnen Studienjahrgang abgeändert werden. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technische Hochschule Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat (FBR) beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den FBR gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Wahlpflichtmodule fort. Mehrere Wahlpflichtmodule können einer Wahlpflichtmodulgruppe zugewiesen sein, die im Studienplan benannt ist. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss von der Studierenden bzw. vom Studierenden ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Studierende dürfen im Laufe des Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Jeder Wahlpflichtmodulgruppe sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte zugewiesen. Die in den Wahlpflichtmodulgruppen ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung, der Unterrichtssprache und der Prüfungsart ausgewiesen. Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin bzw. dem Dekan beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Wahlpflichtmodule müssen nur eröffnet werden, wenn sich mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

Die Wahl der Wahlpflichtmodule findet innerhalb der Vorlesungszeit des Vorsemesters statt. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben dabei zunächst ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule innerhalb der Wahlpflichtmodulgruppe ab. Auf Basis dieser Präferenzen, hochschulinternen Ressourcen sowie Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer findet eine Zuweisung zu Modulen statt. Die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sind vor der Wahl bekannt zu geben. Die Handreichung ist auf der Webseite des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht veröffentlicht.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den in vorangehenden Satz genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Näheres zum Wahlverfahren regelt eine entsprechende Handreichung des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht.

Die Fristen des § 20 (6) Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 (6) gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die jeweilige Wahlpflichtmodulgruppe in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Falls Wahlpflichtmodulgruppen in mehr als einem Semester belegt werden können, so gilt der letzte Tag des letztmöglichen Semesters.

- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre aus. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z.B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet die Dozentin bzw. der Dozent. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, dann können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der Folgejahrgänge angepasst werden.
- (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich.

Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die der Folgejahrgänge in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

- (10) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen.
- (11) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Das erste bis dritte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
  - Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.“

5. § 9 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 „Thesis – System“ wird zu „Thesis-Planer“ geändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen (24 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau.“

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren. Die Prüfung wird differenziert bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.“

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

Der Satz 2 „Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.“ wird geändert in „Näheres regeln das jeweilige Doppelabschlussabkommen und gegebenenfalls die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung.“

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafeln werden wie folgt neu gefasst:

**Wirtschaftsinformatik (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit**

Stand: 18.02.2022

gültig ab WS 22/23

FBR 10.01.2022

WS SS WS SS WS SS

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.	
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA
<b>Informatik</b>																	
Advanced Data Warehouse/Data Mining	2	2	2			4	4	KMP	6								
Cloud-Technologien	2	2	2			4	4	FMP	6								
IT-Sicherheit	2	2	2			4						4	KMP	6			
<b>Wirtschaftsinformatik</b>																	
Customizing von ERP-Systemen	2	2	2			4	4	SMP	6								
Simulation	2	2	2			4				4	SMP	6					
Strategisches IT-Management	2	2	2			4	4	FMP	6								
Digital Business Engineering I	2	2	2			4				4	KMP	6					
Digital Business Engineering II	2	2	2			4						4	KMP	6			
Standortplanung	2	2	2			4						4	SMP	6			
Informationstechnologierecht	2	2	2			4	4	KMP	6								
<b>Projekte</b>																	
Projekt I			4			4	4			4	SMP	6					
Projekt II			4			4	4					4	SMP	6			
<b>Wahlpflichtmodule</b>																	
BWL	2	2	2			4				4	**	6					
Informatik	2	2	2			4				4	**	6					
Wirtschaftsinformatik	2	2	2			4						4	**	6			
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>26</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>60</b>	<b>20</b>			<b>20</b>		<b>20</b>		<b>20</b>	<b>0</b>		
<b>Summe Credits Lehre</b>						<b>90</b>	<b>30</b>					<b>30</b>			<b>30</b>	<b>0</b>	
<b>Credits f. Masterarbeit</b>						<b>24</b>										<b>24</b>	
<b>Credits f. Kolloquium</b>						<b>6</b>										<b>6</b>	
<b>Summe Credits</b>						<b>120</b>						<b>30</b>				<b>30</b>	<b>30</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SS Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung  
 SMP Studienbegl. Modulprüfung  
 KMP Kombinierte Modulprüfung  
 \*\* Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen



b) Die Bezeichnungen werden wie folgt geändert:

## Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

### Wirtschaftsinformatik (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit

gültig ab WiSe 22/23

FBR 10.02.2022

<b>Module - deutsch</b>	<b>Module - englisch</b>
<b>Informatik</b>	<b>Computing</b>
Advanced Data Warehousing/Data Mining	Advanced Data Warehousing/Data Mining
<b>Cloud-Technologien</b>	<b>Cloud-Technologies</b>
IT-Sicherheit	IT Security
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	<b>Business Computing</b>
Customizing von ERP-Systemen	Customizing of ERP-Systems
Simulation	Simulation
Strategisches IT-Management	Strategic IT Management
Digital Business Engineering I	Digital Business Engineering I
Digital Business Engineering II	Digital Business Engineering II
Standortplanung	Location Planning
Informationstechnologierecht	Information Technology Law
Enterprise Resource Planning Systeme	Enterprise Resource Planning Systems
<b>Projekte</b>	<b>Projects</b>
Projekt I	Project I
Projekt II	Project II
<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>Elective Modules</b>
BWL	Business Administration
Informatik	Computing
Wirtschaftsinformatik	Business Computing

c) Die Nachweise werden wie folgt geändert:

## Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Englisch B2

### Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

#### Englisch B2

#### Proof Common European Frame of Reference English B2

LCCI English for Business, Writing Test, Level 2	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Writing Test, Level 2	Credit oder Distinction
Alle höheren Stufen / all higher levels (Level 3, Level 4), Writing Test	Pass
IELTS Academic	5.5
Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass
Cambridge English: First Certificate (FCE)	Pass
TOEFL iBT	72
Telc English University (nur schriftlich ist ausreichend)	B2

#### UNIcert®II

#### TOEIC

Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

The following minimum scores must be achieved in all four skills:

Reading	385
Listening	400
Speaking	160
Writing	150

#### Oxford Test of English

Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

The following minimum scores must be achieved in all four skills:

Reading:	111
Listening:	111
Speaking:	111
Writing:	111

## **Artikel II**

Diese 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals ab dem Immatrikulationsjahrgang 2022.

Wildau, 07.02.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau